



BUND Hessen e.V. Ostbahnhofstraße 13 60314 Frankfurt a.M.

**Herrn  
Martin Krauß  
Sprecher des Landes- Arbeitskreises Energie im BUND Hessen**

**Herrn  
Henner Gonnermann**

nachrichtlich:

- E-Mailanschriften gem. Verteiler des LAK-Energie im BUND Hessen

Anlage: Beschluss des Landesvorstandes vom 25.6.2012

15.11.2012

**Sicherung von 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die  
Windenergie  
E-Mail vom 31.07.2012**

Lieber Martin, lieber Henner,

wir möchten und müssen doch noch einmal auf Euer E-Mail vom 31.07. betreffend den Inhalt und die Bewertung des sog. „Windkraft-Erlasses“ (bzw. „Windkraft-Leitfadens“) des hessischen Umweltministeriums zurückkommen. Unsere Antwort wurde im Wesentlichen bereits im August entworfen, jedoch zunächst nicht abschließend fertiggestellt und versendet. Wir sahen zuletzt in der Absendung dieses Briefes keine Dringlichkeit mehr, nachdem sich inzwischen - soweit ersichtlich - allgemein die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass die Haltung des Landesvorstandes zum „Windkrafterlass“ (bzw. den „Windkraftleitlinien“) der Landesregierung nicht einer Gefährdung des weiteren Ausbaus der Windenergie in Hessen Vorschub leistet. Dies lässt sich nicht zuletzt ja gerade auch an dem Umstand ersehen, dass der BUND Hessen und der Landesverband Hessen des BWE sich auf eine gemeinsame Stellungnahme zum LEP-Entwurf verständigt haben, in der sich die Positionen des Landesvorstandes im Wesentlichen wiederfinden (mit Ausnahme der auf Wunsch vom BWE erfolgten Konzessionierung einer Ausweitung des zu Wohngebieten einzuhaltenden Abstands von 750 auf 1.000 Meter sowie einer Mindestgeschwindigkeit von 5,75 m/sec in einer Höhe von 140 m).

Bund für Umwelt  
Und Naturschutz  
Deutschland  
Landesverband  
Hessen e.V.

Absender

Bei Antwort bitte  
angeben

Landesgeschäftsstelle  
Ostbahnhofstraße 13  
D-60314 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 67 73 76-0  
Telefax: 069 / 67 73 76-20  
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de  
Internet: www.bund-hessen.de

Geschäftskonten  
Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01, Konto 79 99 12  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
BLZ 430 609 67, Konto 801 361 5000

Spendenkonto  
Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01, Konto 369 853  
Anerkannter Naturschutzverband  
nach § 59 ff.  
Bundesnaturschutzgesetz

Da unsere Antwort allerdings im August/September angekündigt wurde und inzwischen mehrfach nachgefragt wurde, geben wir diese nunmehr in den Verteiler.

Wir hatten gedacht, im Ergebnis der diversen Austausche und Beratungen, die der Landesvorstand und insbesondere unser Naturschutzreferent Thomas Norgall zumindest mit Dir, lieber Martin, in den Wochen davor recht intensiv geführt hatte, bereits zu einer gemeinsamen Position gekommen zu sein: Im Ergebnis der eingehenden Beratung und Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge aus dem AK-Energie hatte der Landesvorstand hierzu am 25.06.2012 einen - nach unserem Dafürhalten gut vorbereitet und insbesondere mit den Fachleuten abgestimmten - Beschluss gefasst, der am 26.06.2012 an die Kreisverbände verschickt wurde. Aus der E-Mail vom 31.07. folgt indessen, dass es wohl doch noch nicht gelungen war, unsere Entscheidung vom 25.06. für Euch nachvollziehbar zu kommunizieren.

Im Nachgang jener E-Mail haben wir nun festgestellt, dass die Diskussion um die Austarierung der Belange des gesetzlichen Artenschutzes und der Beförderung eines Ausbaus der Windenergie nochmals neu eröffnet und von unterschiedlicher Seite an den Landesvorstand herangetragen wurde. Daher möchten wir gerne die Position des Landesvorstandes nochmals insgesamt zusammenfassen und erläutern:

Der BUND Hessen wird sich weiterhin mit ganzer Kraft für die Energiewende und insbesondere den Ausbau der Windkraft in Hessen einsetzen. Wir werden als Landesvorstand weiterhin politisch alles dafür tun, damit in Hessen so schnell wie möglich mindestens 2 % der Landesfläche als Vorrangflächen für die Windkraft gesichert werden. Um dieses Ziel zu erreichen werden wir auch weiterhin nach Partnern und Mitstreitern Ausschau halten.

Im Verhältnis Windenergie, Energiewende und Naturschutz haben wir uns klar positioniert.

Da Energieeinsparung allein nicht genügen wird, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen ausreichend zu senken, muss in der aktuellen Situation der notwendige Ausbau der Windenergie erfolgen. Wenn der notwendige Ausbau der Windkraft es erforderlich macht, müssen auch Naturschutzbelange zurückstehen.

Dieser Vorrang der Windkraft gegenüber dem Naturschutz ist aber kein Freibrief der Windkraft zu Lasten des Naturschutzes. Vielmehr müssen wir sicherstellen, dass der Ausbau der Windkraft streng nach dem Prinzip der Konfliktminimierung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Natur erfolgt. Dies wird vom BUND nicht nur allgemein erwartet, sondern nach diesem Selbstverständnis handeln auch alle Organe unseres Verbandes.

In der Praxis heißt das für uns:

Ausgehend von der Zielsetzung des Energiegipfels, in Hessen pro Jahr 28 TWh Elektrizität bereit zu stellen, müssen in Hessen mindestens 2 % Vorranggebiete planungsrechtlich gesichert werden, in denen sich Windenergievorhaben im Zweifelsfall auch gegen andere Belange durchsetzen. Dies kann nur gelingen,

- wenn die Auswahl der Vorranggebiete auf die Bereitstellung von Flächen mit hoher Windgeschwindigkeit zielt, die den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen gewährleisten,
- wenn Sicherheitsaspekte der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen,
- wenn die Schutzerfordernisse für die Bevölkerung gewahrt werden und
- wenn aus dem so entstehenden Suchraum für die Windenergievorranggebiete dann Schritt für Schritt diejenigen ausgewählt werden, die – auf der Basis des besten wissenschaftlichen Kenntnisstandes - voraussichtlich den geringsten Schaden im Naturhaushalt anrichten werden.

Bei dieser Vorgehensweise kann die Erreichung des 2-%-Ziels u. E. nicht an Naturschutzbelangen scheitern. Mit dieser klaren Haltung rufen wir bei etlichen Naturschützern innerhalb und außerhalb des BUND Hessen mehr als Verwunderung hervor. Trotzdem halten wir hier eindeutig Kurs, weil dies für uns den notwendigen Kompromiss zwischen unseren eigenen Zielvorstellungen zum Klimaschutz und zum Naturschutz darstellt. Verluste an Fledermäusen und Vögeln nehmen wir hin, wenn wir überzeugt sind, dass sie unvermeidbar sind.

Der Erlass bzw. die Leitlinie des Ministeriums unterstützt genau diese Haltung, indem die nachgeordneten Behörden auffordert werden, die Vorranggebiete auf dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand festzusetzen und dann in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung der einzelnen Windenergieanlagen von den Ausnahmevorschriften des europäischen Naturschutzrechts Gebrauch zu machen. Hätte der RP-Gießen z.B. den Bescheid für die vom NABU beklagten Anlagen in Ulrichstein nach der Ausnahmevorschrift genehmigt, hätte der VGH Kassel den Baustopp nicht, wie nun geschehen, begründen können.

Wir haben mit der Anwendung der Ausnahmevorschriften des europäischen Naturschutzrechts durch die Gerichte bundesweit zwischenzeitlich viele Erfahrungen gemacht. Die Gerichte räumen den Naturschutzbehörden auch in dieser Frage mit dem Leitgedanken der so genannten naturschutzrechtlichen Prärogative große Spielräume ein und prüfen sehr zurückhaltend, ob die Anwendungsvoraussetzungen der Ausnahmevorschrift vorliegen. Dies führt zu der häufig als unbefriedigend empfundenen Situation, dass man vor Gericht mit fachlichen Argumenten häufig nicht durchkommt, sofern die einen Bescheid tragende Behördenmeinung nicht als offenkundig unzutreffend dargestellt werden kann. Übertragen auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zugunsten von Windkraftanlagen bedeutet dies, dass die Verwaltungsgerichte (nur) prüfen, ob die Voraussetzung zur Anwendung der Ausnahmevorschrift offensichtlich nicht vorliegt. Schon bei unklarer Sachlage bestätigen sie die Behördenentscheidung. Die Ausnahmevorschrift ist für die Gerichte eine verschärfte Zulassungsvorschrift. Ist sie erfüllt, kann das Vorhaben zugelassen werden. Ob eine oder hunderte von Vorhaben über die Ausnahmevorschrift zugelassen werden, spielt für die Gerichte keine Rolle.

Diese für Laien schwer nachvollziehbare Situation lässt sich mit den gesetzlich normierten Ausnahmevoraussetzungen begründen. Damit eine Ausnahme zulässig ist, muss sich die Naturschutzbehörde nämlich Gewissheit darüber verschaffen, ob die betroffene Art auch weiterhin „in einem günstigen Erhaltungsstand verbleibt“ oder trotz der Vorhabenzulassung „in den

günstigen Erhaltungszustand zurückkehren kann“. Nur wenn diese fachlich-materielle Voraussetzung vorliegt, darf die Ausnahme erteilt werden. Ob sie vorliegt, entscheidet die Naturschutzbehörde – und das Gericht prüft dann nur noch, ob die Behördenentscheidung offensichtlich falsch ist (nicht vielleicht falsch sein könnte!).

Wir haben unsererseits bislang allgemein keine Bedenken, dass der Ausbau der Windenergie dazu führen kann, den günstigen Erhaltungszustand von Arten mit gegenwärtig guter Verbreitung zu gefährden oder dass hierdurch die Rückkehr in den günstigen Erhaltungszustand verhindert werden könnte, wenn der WEA-Ausbau

- auf 2 % der Landesfläche und
- nach dem Prinzip der Eingriffsminimierung erfolgt.

Bei ganz wenigen, sehr seltenen Arten (wie bspw. der Mopsfledermaus mit < 10 Vorkommen) gilt diese Regelannahme zwar nicht, kann aber - aufgrund der Seltenheit - naturgemäß nur in Einzelfällen wirklich ein Problem darstellen und mithin keine generelle Gefährdung des 2 %-Ziels bewirken.

Die von Herrn Dr. Meixner befürchtete Situation, dass nun alle oder fast alle Windenergievorhaben an Vorkommen des landesweit nicht häufigen aber doch weit verbreiteten Rotmilans scheitern werden, sehen wir für Hessen gerade nicht, weil der Konflikt nicht landesweit, sondern nur in den Vorranggebieten auftreten kann und sich die Windkraft hier ggf. gegenüber dem Artenschutz für den Rotmilan über die Ausnahmenvorschrift durchsetzt. In Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern, wo es die Ausschlusswirkung nicht gibt, liegen die Ausnahmeveraussetzungen nicht so eindeutig vor. Hier ist also keineswegs klar, ob sich die Windenergie im Konfliktfall durchsetzen kann. Diese unsichere Gemengelage für Investoren und Naturschutz halten wir für eines der zentralen Probleme, welches gerade durch eine gute Landes- und Regionalplanung deutlich minimiert werden kann.

Damit nun aber nicht wieder ein neues Missverständnis entsteht: Der Erlass bzw. die Leitlinie der Landesregierung bestätigt die allgemein etablierte und auch von uns für richtig erachtete Vorgehensweise. Danach wird zuerst geprüft, ob ein Mindestabstand aus der Empfehlung der Vogelschutzwarten unterschritten wird. Falls nein, gibt es kein Problem. Falls ja, besteht ein Anfangsverdacht auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Diesen Anfangsverdacht kann der Vorhabenträger entkräften, indem er aufzeigt, dass die örtliche Situation den Anfangsverdacht nicht bestätigt. Wenn ein Schwarzstorchhost zwar zu nahe an dem ausgewählten Windkraftstandort ist, die Vögel aber ganz überwiegend zur anderen Seite abfliegen, weil z.B. dort ihre Nahrungsgebiete liegen, dann ist der Anfangsverdacht entkräftet. Das Verbot wird nicht ausgelöst.

Neu ist: Sicherheitshalber soll gem. Erlass / Leitlinie trotzdem die Ausnahme beantragt werden, denn man weiß doch nie, ob das Gericht das Fachgutachten auch so eindeutig findet wie der Investor und die Behörde.

Die Meinung, die so genannten „Helgoländer – Empfehlungen“ der Vogelschutzwarten würden durch den Erlass eine andere Rechtswirkung erhalten, teilen wir ausdrücklich nicht. Der EuGH hat schon 2002 entschieden, dass immer ausschließlich der beste wissenschaftliche

Kenntnisstand als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden muss. Er hat damals auch eine Abgrenzung zwischen dem einfachen Verdacht und dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand vorgenommen. Danach ist für uns völlig zweifelsfrei, dass Fachkonventionen des Naturschutzes den besten wissenschaftlichen Kenntnisstand darstellen und ebenso zweifelsfrei ist, dass die „Helgoländer – Empfehlungen“ der Vogelschutzwarten eine Fachkonvention des Naturschutzes darstellen.

Auch wenn alle Hinweise auf die Helgoländer-Empfehlung gestrichen werden, kämen die Genehmigungsbehörden nicht an ihnen vorbei. Wer meint, er könnte abseits dieses Prüfrasters entscheiden, der riskiert eine deftige Niederlage vor Gericht. Die Politik hat nach der Entscheidung des EuGH mächtig aufgejault und viel versucht, um diese klaren Grundlagen des EU-Naturschutzrechts zu ändern. Sie sind auf die erbitterte Gegenwehr nicht nur des BUND gestoßen – und gescheitert.

Bei dem Spitzentermin auf Einladung von Staatssekretär Weinmeister am 23.07.2012 haben wir uns gemeinsam mit den Vertretern der Windkraft erfolgreich für die Klarstellung eingesetzt, dass der im Erlassentwurf enthaltene Untersuchungsumfang nur einen Oberrahmen feststellt. Es soll aber im Erlass klargestellt werden, dass in jedem Einzelfall besprochen werden muss, was tatsächlich untersucht werden soll.

Wir haben zusätzlich in der Hoffnung, dass irgendwann eine Versachlichung eintritt und die Verbände keine Lust mehr haben instrumentalisiert zu werden, angeboten, dass die anerkannten Naturschutzverbände bei der Vorfestlegung des Untersuchungsumfangs einbezogen werden. Ob die Hoffnung sich bewahrheitet, wird man sehen.

Lieber Martin, lieber Henner,

der Landesvorstand ist sehr froh mit Euch beiden so engagierte und kompetente Mitstreiter für die Verwirklichung der Ziele des Verbandes zu haben. Ihr habt wesentlich dazu beigetragen, dass der BUND seine Position bei diesen wichtigen, ja zentralen Themen gefunden hat und dass diese - nach unserem Empfinden - inner- und außerverbandlich ganz überwiegend befürwortet und geschätzt wird.

Damit der BUND in dieser Frage auch weiterhin ein gewichtige Stimme hat, dürfen, können und wollen wir weder die Interessen am Ausbau der Windenergie über gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Natur stellen, noch werden wir dafür zur Verfügung stehen, dass unter Berufung auf nicht von den naturschutzgesetzlichen Vorschriften gedeckten Anforderungen an Windkraftanlagen deren Ausbau verhindert wird.

Auf dieser Grundlage ist unser verbandliches Handeln auch jenseits von WEA-Vorhaben ausgerichtet und wir wissen, dass wir auch darin mit Euch in Bezug auf WEA-Vorhaben Einvernehmen haben.

Dem Aufruf vom 31.07.2012, dass der Landesverband gegen den Erlass/die Leitlinie des Ministeriums opponieren soll - und so wurde diese Mail von uns und anderen verstanden -, konnten und wollten wir vor diesem Hintergrund nicht folgen. Wir sind allerdings auch überzeugt, dass dieser Aufruf lediglich auf Missverständnissen beruhte, die wir mit diesem Brief

nun hoffentlich ausräumen konnten und wir freuen uns darauf, zusammen mit Euch weiterhin gemeinsam und erfolgreich für die Energiewende und deren gesellschaftliche und naturschutzfachliche Akzeptanz einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Herwig Winter  
Vorstandssprecher



Hermann Maxeiner  
Vorstandssprecher

Anlage

**Anlage:**

**Beschluss des Landesvorstands in seiner Sitzung am 25.06.2012**

Der Landesvorstand des BUND Hessen beschließt hinsichtlich des Erlassentwurfs „**Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen**“:

1. Der Erlassentwurf gibt die Sach- und Rechtslage in seinen zentralen Kernpunkten zutreffend wieder. Er verstärkt die auch vom BUND Hessen angestrebte Lenkungswirkung von WKA in die WKA-Vorranggebiete, die nach dem Konsens des Energiegipfels eine Größenordnung von 2 % der Landesfläche umfassen sollen.
2. Die im Erlassentwurf enthaltene Bezugnahme auf die „Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten“ ist sachlich geboten und dient der Rechtssicherheit. Die Abstandsempfehlungen haben den Rang einer Fachkonvention. Genehmigungen, die Fachkonventionen des Naturschutzes ignorieren, ignorieren eine zentrale Anforderung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) an die Beurteilung europarechtlich geprägter Naturschutzsachverhalte und riskieren so Verstöße gegen die Artenschutzvorschriften in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.
3. Die „Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten“ sind keine rechtlich durchgreifenden Ausschlusskriterien für WKA. Vielmehr wird im Erlassentwurf zutreffend hervor-gehoben, dass WKA innerhalb der „WKA-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ die Zulässigkeit von WKA gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben ist<sup>1</sup>.
4. Außerhalb der „WKA-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ sollen gemäß dem Beschluss des Energiegipfels keine WKA entstehen. Diese Festlegung wird durch den Erlassentwurf gestützt soweit dennoch eine WKA-Planung außerhalb der WKA-Vorranggebiete angestrebt wird und diese gegen die Artenschutzvorschriften in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie verstoßen würde.

---

<sup>1</sup> Erlassentwurf Seite 6: „Da Ausnahmen sowohl nach dem Recht des Natura 2000-Gebietsschutzes (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) als auch nach dem europäischen Artenschutzrecht (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) an das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Merkmal der Alternativlosigkeit geknüpft sind, ist hier im Hinblick auf die von der Landesregierung angestrebte Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für die Windkraft auf folgenden Aspekt vorab hinzuweisen: Sind Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in Regional- oder Flächennutzungsplänen rechtswirksam festgesetzt bzw. dargestellt, so besteht an der Errichtung der Anlagen an den vorgesehenen Standorten innerhalb der Vorranggebiete ein zwingendes öffentliches Interesse und sie ist, vorbehaltlich einer kleinräumigen Optimierung, alternativlos. Die notwendige Alternativenprüfung hat im Rahmen des Planungsprozesses auf der Ebene des Regionalplans bereits stattgefunden, in dem die aus Naturschutzsicht bedeutendsten Gebietskulissen bereits auf dieser Planungsebene ausgeschieden wurden. Die hierfür auf der Ebene der Regionalplanung erforderlichen Prüfschritte und Prüftiefe sind im vorliegenden Erlass beschrieben. Umgekehrt besteht an der Errichtung außerhalb der Vorranggebiete dann im Grundsatz kein öffentliches Interesse, denn ein öffentliches Errichtungsinteresse besteht nur im Rahmen der vom Energiegipfel beschlossenen - und voraussichtlich im Energiezukunftsgesetz festgesetzten - 2 % Vorranggebiete für die Windkraftnutzung. Eine solche flächenmäßige Steuerung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“